

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE VANDANS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 03. Mai 2024

9. Verordnung: Abgaben- und Gebührenverordnung 2024

Verordnung

der Gemeinde Vandans

über die Abgaben- und Gebühren für das Jahr 2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Vandans vom 25. April 2024 werden die in den jeweils geltenden Verordnungen über Steuern, Abgaben und Gebühren festgelegten Prozentsätze bzw. Beträge gemäß § 17 Abs 1 und Abs 3 Z 1, 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit § 11 Abs 1 und § 13 Abs 1 und 2 des Tourismusgesetzes, LGBl Nr. 86/1997 idgF, § 1, § 5 Abs 1 sowie § 7 Abs 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023 idgF, §§ 16 bis 18 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 1/2006 idgF, § 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 102/2002 idgF, § 12 Abs 1 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF und § 42 Abs 1 des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr. 58/1969 idgF, für das Kalenderjahr 2024 wie folgt geändert und festgesetzt:

- a) **Grundsteuer:**
- | | |
|---|----------|
| A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 500 v.H. |
| B für sonstige Grundstücke | 500 v.H. |
- b) **Vergnügungssteuer:** 10 v.H.
Ortsansässige Vereine sollen jährlich für 1 Veranstaltung die Vergnügungssteuer im Wege einer Subvention refundiert erhalten.
- c) **Gästetaxe:**
- | | |
|---------------|------|
| ab 01.05.2023 | 1,90 |
| ab 01.05.2024 | 2,10 |
| ab 01.05.2025 | 2,30 |
- d) **Tourismusbeitragssatz:** 1,50 v.H.
- e) **Zweitwohnungsabgabe: Kategorie b)**
- | | | |
|---------------------------|---|----------|
| pro m ² | € | 15,31 |
| Höchstbetrag je Wohnung | € | 2.296,89 |
| Höchstbetrag je Wohnwagen | | 138,36 |
- f) **Hundesteuer:**

Für den 1. Hund im Haushalt (sofern dieser über 3 Monate alt ist)	€	71,00
für jeden weiteren Hund im Haushalt	€	71,00
Befreit von der Hundesteuer sind Wachhunde, Blindenführerhunde, Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, Assistenzhunde von Menschen mit Behinderung, Jagdhunde von hauptberuflichen Jagdschutzorganen, Lawinenhunde sowie Diensthunde der Polizei, sofern hierfür eine Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde vorgelegt werden kann.		
g) Abfallbeseitigung:		
Die Abfall-Grundgebühr wird wie folgt festgelegt:		
Haushalts-Grundgebühr	€	53,00
Zuschlag pro Person (ab dem 18. Lebensjahr – Stichtag 30.09.) unabhängig davon, ob Haupt- oder weiterer Wohnsitz	€	7,00
Für Ferienwohnungen, die als Zweitwohnsitz genutzt werden	€	107,00
Restmüll wird nur in den dafür vorgesehenen Müllsäcken oder den entsprechenden Banderolen abgeführt. Die Restmüllsäcke (erhältlich in Rollen mit jeweils 6 Säcken) und die Banderolen (erhältlich in 5er Einheiten) sowie die Bio-Müllsäcke (erhältlich in Rollen mit jeweils 10 Säcken) können im Gemeindeamt Vandans/Bürgerservice käuflich erworben werden.		
Der Kaufpreis pro Müllsack/Banderole beträgt bei einem		
Müllsack – Fassungsvermögen 20 l	€	1,95
Müllsack – Fassungsvermögen 40 l	€	3,90
Banderole – Fassungsvermögen 60 l	€	5,85
Banderole – Fassungsvermögen 120 l	€	11,70
Banderole – Fassungsvermögen 240 l	€	23,40
Die Kosten pro Bio-Müllsack beträgt bei einem		
Bio-Müllsack – Fassungsvermögen 8 l	€	0,95
Bio-Müllsack – Fassungsvermögen 15 l	€	1,55
Die Kosten für die Entleerung von Biotonnen incl. Behälter und Behälter-service betragen je Entleerung:		
Biotonne – Fassungsvermögen 80 l	€	10,60
Biotonne – Fassungsvermögen 120 l	€	15,00
Biotonne – Fassungsvermögen 240 l	€	27,20
Die Kosten für die Entleerung sogenannter Müllcontainer für <u>Gewerbebetriebe</u> betragen je Entleerung:		
Container – Fassungsvermögen 660 l	€	76,00
Container – Fassungsvermögen 800 l	€	92,00
Container – Fassungsvermögen 1.000 l	€	115,00
Container – Fassungsvermögen 1.100 l	€	126,00
h) Gebühren auf dem Altstoffsammelzentrum (ASZ) Gafadura:		
Altholz (behandelt und unbehandelt) pro kg	€	0,21
Bauschutt (rein + unrein), Asche udgl. pro kg	€	0,17
Entsorgung nur bis zu 1 m ³ möglich!		

Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor, Flachbildschirme)	Kostenlos
Elektrogroß- und -kleingeräte	Kostenlos
Elektroschrott (z.B. Autoradio, Boiler, Computerspiele, Durchlauferhitzer, Elektro-Installationsmaterial, gewerblich genutzte Geräte) pro kg	€ 0,50
Erdaushub, Steine, humusähnliches Material pro m ³	€ 30,00
Entsorgung nur bis zu 1 m ³ möglich!	
Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)	Kostenlos
Kühlgeräte (Kühl- und Gefriergeräte)	Kostenlos
Grünabfälle (Gras/Rasenschnitt, Gehölzschnitt, Laub):	
je Handwagen/Laubsack	€ 1,00
je PKW-Kofferraum	€ 2,00
je PKW Anhänger Standard (ca. 1m ³)	€ 4,00
je PKW Anhänger Standard mit Aufsätze (ca. 2 m ³)	€ 8,00
sonstige Transportfahrzeuge bzw. Großraumanhänger pro m ³	€ 4,00
Wurzelstöcke:	
Durchmesser in cm des Wurzelstockes 00 – 15 cm = 40 kg	€ 3,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes 16 – 25 cm = 75 kg	€ 6,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes 26 – 50 cm = 250 kg	€ 20,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes 51 – 80 cm = 530 kg	€ 42,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes 81 – 100 cm = 770 kg	€ 62,00
Reifen (Fahrrad) pro Stück	€ 2,00
Reifen (PKW und Motorrad) mit und ohne Felge pro Stück	€ 4,40
Reifen (LKW) ohne Felge pro kg	€ 0,38
Sperrmüll/Baumüll pro kg	€ 0,38
Abgabe ist nur in offenen Gebinden möglich!	
i) Wasserbezugsgebühr:	
Je Kubikmeter bezogenes Wasser	€ 2,17
Zählermiete pro Wassermesser und Jahr	€ 17,60
Pro ganzjährig gehaltener Großvieheinheit sind maximal 40 m ³ Wasser kostenlos. (Voraussetzung: Der Antrag auf Gewährung von Freiwasser nach der gültigen Wassergebührenverordnung muss termingerecht beim Gemeindeamt eingebracht werden.)	
j) Wasseranschlussbeitrag:	
Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben. Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche (ohne Außenwände) von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.	
Der Beitragssatz beträgt	€ 66,00
Bei ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsgebäuden (z.B. Ställe) ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 75 % als indirekte Landwirtschaftsförderung.	

k)	Bauwasserpauschale: Für Wasserentnahmestellen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerkes lediglich vorübergehend, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren erstellt und nach Ablauf dieser Frist ersatzlos beseitigt werden, wird eine Bauwasserpauschale erhoben. Diese wird einmalig mit 5 v.H. der Wasseranschlussgebühr, die für das zur Errichtung gelangende Bauwerk festgesetzt.		5 v.H.
l)	Kanalbenützungsgeld: Die Kanalbenützungsgeld beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch	€	3,30
m)	Kanalschließungsbeitrag: Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksflächen (m²). Der Beitragssatz beträgt	€	66,00
n)	Kanalanschlussbeitrag: Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag erhoben. Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche (ohne Außenwände) von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke. Der Beitragssatz beträgt	€	66,00
o)	Grabstätte-Benützungsgeld (15 Jahre): Sondergrab Kategorie I (Erdgrab auf dem „alten“ Friedhof incl. Sozialgrab) Sondergrab Kategorie II (Urne in der Urnenwand) Sondergrab Kategorie III (Urne auf dem Urnenfriedhof südseitig)	€	544,00 1.957,00 1.957,00
p)	Totengräbergebühr: Sondergrab Kategorie I (einfache Tiefe bis 1,70 m) Sondergrab Kategorie I (doppelte Tiefe bis 2,40 m) Für die Beisetzung einer Urne in einem Sondergrab Kategorie I + III Aus- und Einbau der Urnenwand- bzw. Vorlegeplatte zur Beschriftung Gravur der Urnenwand- bzw. Vorlegeplatte: Per Buchstabe bzw. per Zahl	€	598,00 837,00 54,00 239,00 23,90

In sämtlichen vorstehenden Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgaben- und Gebührenverordnung 2024 vom 27. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Florian Küng

